

## **Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Drochtersen (Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 64 ff. Gewerbeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Teilnahme an den Märkten in der Gemeinde Drochtersen wird ein Marktstandsgeld erhoben.

### § 2

Das Marktstandsgeld beträgt:

#### **I. Auf dem Wochenmarkt:**

Für alle Stände einschließlich Strom je qm/je Woche 0,30 €

Die Mindestgebühr pro Stellplatz/Verkaufswagen beträgt 2,60 €/Woche.

#### **II. Auf dem Fisch,- Floh- und Bauernmarkt Krautsand**

- für Privatpersonen  
(je m Tisch- oder Verkaufsständlerlänge) 4,00 €

- für Gewerbetreibende je Verkaufsstand (Höchstlängenmaß 5m) 30,00 €

Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre wird kein Standgeld erhoben.

#### **III. Auf dem Kunstmarkt (Obergrenze 4m)**

- je m / 2 Tage 11,00 €

Zusätzlich können gemietet werden:

Stuhl / 2 Tage	1,00 €
Tisch / 2 Tage	2,00 €

### § 3

Bei der Berechnung der Standgelder werden die Flächen-/Längenmaße auf volle Quadrat-/Längenermeter nach oben aufgerundet.

### § 4

1. Das Standgeld wird durch einen Beauftragten der Gemeinde Drochtersen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.

2. Das Standgeld ist spätestens fällig, sobald der Standplatz von dem Berechtigten eingenommen wurde.

3. Die Gemeinde kann die Zuweisung des Standplatzes von dem Eingang einer Vorauszahlung abhängig machen.

## § 5

Kostenschuldner ist derjenige, der im eigenen Namen die Zuweisung eines Standplatzes beantragt sowie derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgehalten bzw. Geschäfte betrieben werden.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

Rückständige Marktstandsgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 7

Zur Vermeidung besonderer Härten ist die Gemeinde berechtigt, das Standgeld auf Antrag zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

Eine Rückzahlung bereits eingegangener Standgelder findet nicht statt.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die Marktgebührenordnung vom 17.12.1986 tritt mit Datum der o. g. neuen Satzung außer Kraft.

Drochtersen, den 09.01.2008

Gemeinde Drochtersen  
Der Bürgermeister

*Bösch*  
Bösch

